



**European
Society of
Hypertension**

STATUTEN

Deutsche Fassung

ESH STATUTEN

PRÄAMBEL

Die Europäische Gesellschaft für Hypertonie (ESH) wurde 1989 gegründet. Im Laufe der Jahre wurden die Statuten der Gesellschaft wiederholt angepasst, um ihrer Zweckbestimmung weiterhin gerecht zu werden.

Von 2024 bis 2026 hat der Wissenschaftliche Rat die Statuten der ESH umfassend überprüft und eine Reihe von Punkten identifiziert, die nicht mehr zweckmäßig waren. Anstatt geringfügige Änderungen vorzunehmen, hat der Wissenschaftliche Rat große Teile der Statuten neu formuliert.

Zu den wichtigsten Merkmalen der neuen Statuten gehören:

- Eine neue Art der Mitgliedschaft durch die Mitgliedschaft in angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften.
- Eine stärkere Vertretung der angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften und junger Forscher im Wissenschaftlichen Rat.
- Festlegung eines Wahlverfahrens für Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und Amtsträger.
- Definition des Wegs zur ESH-Präsidentschaft.
- Eine klarere Festlegung der Amtszeit im Wissenschaftlichen Rat.

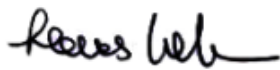
Es wird anerkannt, dass Übergangsregelungen erforderlich sind, um die volle Funktionsfähigkeit des Wissenschaftlichen Rates zu gewährleisten. Daher treten die neuen Statuten zwar unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft, es gelten jedoch die folgenden Übergangsregelungen:

- Allen derzeitigen ESH-Mitgliedern wird eine Verlängerung ihrer Mitgliedschaft um ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Annahme der neuen Statuten durch die Generalversammlung gewährt. Dies ermöglicht es ihnen, die neuen Mitgliederstrukturen zu nutzen und, sofern dies noch nicht geschehen ist, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Standardmäßig werden alle bestehenden Mitglieder innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Annahme der neuen Statuten durch die Generalversammlung in die „Professionelle Mitgliedschaft“ überführt.
- Mitglieder von Arbeitsgruppen müssen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Annahme der neuen Statuten durch die Generalversammlung ESH-Mitglieder sein.
- Vorsitzende von Arbeitsgruppen müssen innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung der neuen Statuten durch die Generalversammlung „Professionelles Mitglieder“ sein.
- Leiter von ESH-Exzellenzzentren oder Blutdruckambulanzen müssen innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung der neuen Statuten durch die Generalversammlung „Professionelle Mitglieder“ sein.

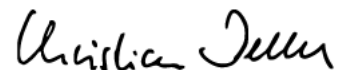
Darüber hinaus gelten für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates folgende Übergangsregelungen:

- Alle derzeitigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates behalten ihre Ämter unter vollständiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstjahre.
- Die derzeitigen Ex-Officio Mitglieder bleiben bis zu einem Jahr im Amt; der Wissenschaftliche Rat wird jedoch innerhalb eines Jahres entscheiden, wie ihre Aufgaben künftig von ordentlichen Mitgliedern wahrgenommen werden können oder ob Task Forces eingerichtet werden müssen.
- Die neuen Bestimmungen zur Amtszeit treten sofort in Kraft; sofern dies zur Aufrechterhaltung der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates erforderlich ist, kann der Präsident jedoch eine Verlängerung um ein Jahr gewähren.

Wir hoffen aufrichtig, dass die ESH unter ihren neu geänderten Statuten weiterhin erfolgreich sein wird.



Professor Thomas Weber
Präsident



Professor Christian Delles
Sekretär

ARTIKEL 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Dauer des Vereins
- § 3 Zweck

ARTIKEL 2 Mitgliedschaft

- § 4 Wer kann ESH-Mitglied werden?
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beitrittsantrag
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Unternehmensmitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

ARTIKEL 3 Leitungsgremien und Institutionen der ESH

- § 12 Leitungsgremien und Institutionen
- § 13 Der Wissenschaftliche Rat im Allgemeinen
- § 14 Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates
- § 15 Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates
- § 16 Amtsträger
- § 17 Ex-Officio Mitglieder
- § 18 Task Forces
- § 19 Ersetzung eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Rates
- § 20 Organisation und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates
- § 21 Protokolle der Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates
- § 22 Generalversammlung
- § 23 Präsidium
- § 24 Auszeichnungsausschuss
- § 25 Finanzielle Aspekte und Rechnungsprüfung

ARTIKEL 4 Schlussbestimmungen

- § 26 Änderungen der Statuten
- § 27 Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates
- § 28 Zusammenarbeit
- § 29 Auflösung und Abwicklung
- § 30 Übergangsbestimmungen

ARTIKEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Name der Organisation lautet „European Society of Hypertension“; in diesem Dokument wird diese Organisation mit der Abkürzung „ESH“ bezeichnet. Die ESH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Ihr Sitz befindet sich in Zug, Schweiz; sie ist im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-109.819.840 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Dauer des Vereins

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

§ 3 Zweck

Ziel des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens und der Ausbildung auf dem Gebiet der Hypertonie und der damit verbundenen Erkrankungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Die ESH wird hochwertige internationale wissenschaftliche Aktivitäten und die Veröffentlichung der Ergebnisse anregen, fördern, unterstützen oder organisieren. Diese Aktivitäten erfolgen in erster Linie im Rahmen einer jährlichen europäischen Tagung sowie durch die Organisation, Teilnahme und Mitorganisation spezieller wissenschaftlicher und Fortbildungsveranstaltungen weltweit. Sie werden zudem durch spezielle Publikationen umgesetzt. Forschungsprojekte können unter den für internationale wissenschaftliche Gremien üblichen besonderen Umständen gefördert oder durchgeführt werden.
2. Die ESH wird Aktivitäten im Zusammenhang mit der medizinischen Fortbildung auf dem Gebiet der Hypertonie und der damit verbundenen Erkrankungen anregen, fördern, unterstützen oder organisieren. Dies geschieht sowohl eigenständig als auch in Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften.
3. Die ESH unterstützt eine Stiftung (FESH), um ihren Zweck zu erreichen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die Gewährung finanzieller Unterstützung für Bildungs- und Forschungszwecke. Die ESH führt der FESH alle Überschüsse, die nicht zur Erreichung ihres Vereinszweckes erforderlich sind, zu.

4. Die ESH arbeitet eng mit nationalen Hypertonie-Gesellschaften und anderen wissenschaftlichen Gesellschaften auf dem Gebiet der Hypertonie und der damit verbundenen Erkrankungen zusammen. Solchen Gesellschaften kann auf Antrag und nach Bestätigung durch den Wissenschaftlichen Rat der Status eines angegliederten oder assoziierten Mitglieds gewährt werden.

ARTIKEL 2

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Wer kann Mitglied der ESH werden?

Die Mitgliedschaft in der ESH steht Ärzten, anderen Fachkräften des Gesundheitswesens und Wissenschaftlern weltweit offen, die sich der Forschung im Bereich der Hypertonie oder der Prävention und Behandlung von Hypertonie und damit verbundenen Erkrankungen widmen. Die Mitgliedschaft anderer Berufsgruppen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen und kann im Einzelfall nach Prüfung durch den Wissenschaftlichen Rat gewährt werden.

Auf Antrag nationaler oder anderer wissenschaftlicher Gesellschaften für Hypertonie kann der Wissenschaftliche Rat diesen den Status als angegliederte oder assoziierte Mitglieder gewähren. Der Wissenschaftliche Rat legt die konkrete Bedeutung der Begriffe „angegliedert“ oder „assoziiert“ sowie den Umfang der jeweiligen Positionen in gesonderten Regelungen fest.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der ESH sind verpflichtet, die in § 3 dargelegten Werte der Gesellschaft zu fördern.

Ein Verstoß gegen die Pflichten der Mitgliedschaft stellt einen triftigen Grund für den Ausschluss dar. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied: a) gegen die Werte der Gesellschaft verstößt; oder b) den in § 8 erwähnten jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss erfolgt gemäß dem in § 11 festgelegten Verfahren.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Arten der Mitgliedschaft, insbesondere **die angegliederte Mitgliedschaft** und **die Professionelle Mitgliedschaft**.

- 1) **Angegliederte Mitgliedschaft** durch Mitgliedschaft in angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften.

Diese Art der Mitgliedschaft wird Mitgliedern angegliederter nationaler Hypertonie-Gesellschaften im Rahmen von Verfahren angeboten, die von den angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften gemäß ihren Statuten und den vom Wissenschaftlichen Rat genehmigten Verfahren festgelegt werden.

Zu den Vorteilen **der angegliederten Mitgliedschaft** gehören:

- Anerkennung als ESH-Mitglied
- Das Stimmrecht bei der Generalversammlung, z. B. bei Änderungen der Statuten und bei der Genehmigung des Jahresabschlusses
- Das Recht, einer Arbeitsgruppe beizutreten
- Das Recht auf Beitritt zur ESH-Gruppe für Nachwuchswissenschaftler, abhängig vom Alter und der Karrierestufe
- Zugang zu ESH-Webinaren und ausgewählten Inhalten der jährlichen wissenschaftlichen Tagung

2) **Professionelle Mitgliedschaft**

Diese Art der Mitgliedschaft ist erforderlich für Personen, die im Wissenschaftlichen Rat tätig sind, als Hypertonie-Spezialisten arbeiten, ein ESH-Exzellenzzentrum oder eine Blutdruckambulanz leiten oder als Vorsitzende einer Arbeitsgruppe oder Task Force fungieren. Die Professionelle Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die nicht Mitglied einer angegliederter nationaler Hypertonie-Gesellschaft sind.

Zu den Vorteilen der Professionelles Mitgliedschaft gehören zusätzlich zu denen der angegliederter Mitgliedschaft:

- Das Recht, Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates zu wählen
- Das Recht, in den Wissenschaftlichen Rat gewählt zu werden
- Die Möglichkeit, sich um den Status als ESH-Hypertonie-Spezialist zu bewerben
- Die Möglichkeit, sich um die Leitung eines ESH-Exzellenzzentrums oder einer Blutdruckambulanz zu bewerben
- Die Möglichkeit, den Vorsitz einer Arbeitsgruppe zu übernehmen
- Die Möglichkeit, eine Task Force zu leiten und damit ein Ex-Officio Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats zu werden
- Möglichkeit, dem Wissenschaftlichen Rat Änderungen der Statuten vorzuschlagen
- Ermäßigter Beitrag für die jährliche wissenschaftliche Tagung
- Ermäßigter Abonnementpreis für die Online-Ausgabe des „Journal of Hypertension“

§ 7 **Mitgliedschaftsantrag**

Die **angegliederte Mitgliedschaft** über angegliederter nationale Hypertonie-Gesellschaften erfolgt nach Verfahren, die in Zusammenarbeit mit den einzelnen angegliederter nationalen Hypertonie-Gesellschaften festgelegt werden.

Bewerber für eine **Professionelle Mitgliedschaft** müssen sich online über die ESH-Website bewerben und im Rahmen des Antragsformulars biografische Angaben machen. Bei einer Bewerbung im Rahmen der Anmeldung zur jährlichen wissenschaftlichen Tagung hat der Bewerber Anspruch auf die sofortige Ermäßigung der Anmeldegebühr.

Die angegliederte und die Professionelle Mitgliedschaft werden vom Wissenschaftlichen Rat offiziell genehmigt.

Eine Ehrenmitgliedschaft und **eine Unternehmensmitgliedschaft** können in Ausnahmefällen gewährt werden, wie nachstehend in § 9 und § 10 dargelegt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die **angegliederte Mitgliedschaft** zahlen die nationalen Hypertonie-Gesellschaften einen Jahresbeitrag an die ESH, der sich aus der Multiplikation der Anzahl ihrer nationalen Mitglieder mit einem pro Mitglied festgelegten Satz ergibt. Dieser Satz wird vom Wissenschaftlichen Rat in Absprache mit den jeweiligen nationalen Hypertonie-Gesellschaften festgelegt und kann je nach Gesellschaft variieren.

Professionelle Mitglieder zahlen Jahresbeiträge in der Höhe, die vom Wissenschaftlichen Rat festgelegt wird. Dabei kann es sich um einen regulären Beitrag oder für bestimmte Berufsmitglieder (z. B. Nachwuchswissenschaftler, Pflegekräfte und Angehörige verwandter Gesundheitsberufe, Fachkräfte aus Ländern mit niedrigem Einkommen) um einen ermäßigten Beitrag handeln. Die Zahlung ist bei der Beantragung der Mitgliedschaft im Voraus über die ESH-Website zu leisten. Für die folgenden Jahre werden geeignete Zahlungsmodalitäten eingerichtet.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die außergewöhnliche Beiträge zur Forschung oder klinischen Praxis im Bereich der Hypertonie geleistet oder die Aktivitäten der ESH in herausragender Weise unterstützt haben, können als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Vorschläge werden vom Auszeichnungsausschuss geprüft, der die Ehrenmitglieder wählt.

Diese Auszeichnung ist einer sehr ausgewählten Gruppe von Personen vorbehalten, und in der Regel wird pro Geschäftsjahr nicht mehr als ein Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Professionelles Mitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen befreit.

§ 10 Unternehmensmitgliedschaft

Institutionen oder Unternehmen, die an der Förderung der Forschung oder der Behandlung von Hypertonie interessiert sind, können Unternehmensmitglieder werden. Unternehmensmitglieder haben die Möglichkeit, während der jährlichen wissenschaftlichen Tagung offene

Gespräche mit ESH-Experten zu führen. Der mit dieser Art der Mitgliedschaft verbundene Beitrag wird mit dem Wissenschaftlichen Rat ausgehandelt und von diesem genehmigt. Unternehmensmitglieder werden vom Wissenschaftlichen Rat gewählt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die angegliederte Mitgliedschaft über angegliederte nationale Hypertonie-Gesellschaften erlischt automatisch, wenn die Vereinbarung mit dieser angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften endet.

Erfüllt ein Mitglied seine Mitgliedspflichten nicht, wird seine Mitgliedschaft ebenfalls beendet. Eine solche Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss des Wissenschaftlichen Rates, jedoch erst, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung vor dem Wissenschaftlichen Rat eingeräumt wurde. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder und Unternehmensmitglieder.

ARTIKEL 3

LEITUNGSGREMIEN UND INSTITUTIONEN DER ESH

Übersicht

§ 12 Leitungsgremien und Institutionen

Die Leitungsgremien und Institutionen sind:

- Wissenschaftlicher Rat
- Generalversammlung
- Präsidium
- Auszeichnungsausschuss
- Revision

§ 13 Der Wissenschaftliche Rat im Allgemeinen

Der Wissenschaftliche Rat ist das ausführende Organ der ESH. Der Wissenschaftliche Rat hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der ESH zu überwachen. Nur Professionelle Mitglieder mit Wohnsitz in Europa sind berechtigt, dem Wissenschaftlichen Rat beizutreten.

§ 14 Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat setzt sich aus sechs stimmberechtigten **Amtsträgern**, fünf weiteren stimmberechtigten **ordentlichen Mitgliedern** sowie **Ex-Officio Mitgliedern** ohne Stimmrecht zusammen.

Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus demselben europäischen Land stammen.

Kein Mitglied des Wissenschaftlichen Rates darf während seiner Lebenszeit länger als acht Jahre im Amt bleiben; Ausnahmen von dieser Regel sind möglich (siehe § 16).

§ 15 Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates

Jedes Mitglied der ESH kann nach einer Online-Ausschreibung durch den Sekretär des Wissenschaftlichen Rates schriftlich beim Sekretär des Wissenschaftlichen Rates einen Kandidaten vorschlagen.

Die Kandidaten benötigen die schriftliche Unterstützung von zwei Professionellen Mitgliedern der ESH und müssen eine Erklärung zu ihrer Vision als Mitglied des Wissenschaftlichen Rates vorlegen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden im Rahmen eines Online-Abstimmungsverfahrens unter den Professionellen Mitgliedern in den drei Monaten vor der Generalversammlung auf der jährlichen wissenschaftlichen Tagung gewählt.

Ordentliche Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates haben eine Amtszeit von drei Jahren und können sich für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren zur Wahl stellen.

§ 16 Amtsträger

Amtsträger des Wissenschaftlichen Rates sind der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Kassier, der Vertreter der angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften und der Vertreter der Nachwuchswissenschaftler.

Nur ordentliche Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates können sich für ein Amt bewerben. Die Amtsträger werden vom Wissenschaftlichen Rat gewählt. Der Wissenschaftliche Rat entscheidet über die Einzelheiten des Wahlverfahrens, zu denen unter anderem Unterstützungsschreiben, Präsentationen der Kandidaten und eine geheime Abstimmung gehören können.

Der Sekretär und der Kassier üben ihre jeweiligen Ämter für drei Jahre aus, mit der Möglichkeit einer weiteren Amtszeit von zwei Jahren, wobei die Gesamtdauer im Wissenschaftlichen Rat acht Jahre nicht überschreiten darf (es sei denn, sie werden zum Vizepräsidenten gewählt).

Der Vizepräsident (designierter Präsident) übt sein Amt zwei Jahre lang aus und wird anschließend Präsident. Dies gilt auch dann, wenn die Gesamtdauer der Mitgliedschaft dieser Person im Wissenschaftlichen Rat acht Jahre überschreitet.

Der Präsident hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Dies gilt auch dann, wenn die Gesamtdauer der Zugehörigkeit dieser Person zum Wissenschaftlichen Rat acht Jahre überschreitet. Nach Ablauf seiner Amtszeit scheidet der Präsident aus dem Wissenschaftlichen Rat aus und fungiert anschließend für weitere zwei Jahre als unmittelbar vorheriger Präsident, wobei er den Vorsitz im Präsidium innehat (siehe § 23).

Der Vertreter der angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften hat eine Amtszeit von einem Jahr, um eine rotierende Vertretung der angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften im Wissenschaftlichen Rat zu gewährleisten. Die angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften legen untereinander fest, wie sie ihren Vertreter nominieren oder wählen.

Der Vertreter der ESH-Nachwuchswissenschaftler hat eine Amtszeit von zwei Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwei Jahre. Die ESH-Nachwuchswissenschaftler legen untereinander fest, wie sie ihren Vertreter nominieren oder wählen.

§ 17 Ex-Officio Mitglieder

Ex-Officio Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind:

- Ein Professionelles Mitglied als Vertreter der FESH
- Leiter der ESH-Task Forces

Die Amtszeit des FESH-Vertreters beträgt zwei Jahre, mit der Möglichkeit, diese Amtszeit um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern. Die FESH entscheidet unter ihren Mitgliedern, wie ihr Vertreter nominiert oder gewählt wird.

Die Leiter der ESH-Task Forces sind für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates (siehe § 18).

Ex-Officio Mitglieder können während oder nach Ablauf ihrer Amtszeit(en) in die ordentliche Mitgliedschaft des Wissenschaftlichen Rates gewählt werden.

§ 18 Task Forces

Die Geschäfte des Wissenschaftlichen Rates werden in der Regel von seinen Amtsträgern und ordentlichen Mitgliedern geführt. In Ausnahmefällen werden bestimmte Aufgaben von Task Forces wahrgenommen.

Der Wissenschaftliche Rat kann Task Forces mit spezifischen Zuständigkeiten in Bereichen einsetzen, die für einen bestimmten Zeitraum fachliche Aufmerksamkeit und Entscheidungen erfordern.

Die Leiter der Task Forces werden unter den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates oder den Professionellen Mitgliedern unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung und Kompetenz ausgewählt. Leiter von Task Forces, die nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind, gelten als Ex-Officio Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und können vom Präsidenten eingeladen werden, an der Sitzung des Wissenschaftlichen Rates oder Teilen davon teilzunehmen, um über die Aktivitäten der Task Force zu berichten und diese zu erörtern.

Die Amtszeit eines Task Force Leiters richtet sich nach der jeweiligen Aufgabe; sie beträgt in der Regel weniger als zwei Jahre und kann nicht verlängert werden.

§ 19 Ersetzung eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Rates

Wird die Amtszeit des Präsidenten aus irgendeinem Grund vorzeitig beendet, rückt der Vizepräsident automatisch in das Amt des Präsidenten nach.

Wird die Amtszeit eines anderen Amtsträgers aus irgendeinem Grund vorzeitig beendet, wählt der Wissenschaftliche Rat gemäß § 16 einen Nachfolger aus den Reihen seiner ordentlichen Mitglieder.

Wird die Amtszeit eines anderen Mitglieds des Wissenschaftlichen Rates aus irgendeinem Grund vorzeitig beendet, ernennt der verbleibende Wissenschaftliche Rat ein Professionelles Mitglied als Ersatz. Das neu ernannte Mitglied des Wissenschaftlichen Rates muss sich innerhalb eines Jahres nach seiner Ernennung der Wahl durch die Professionellen Mitglieder stellen. Es gelten die in § 14 und § 15 festgelegten Bestimmungen zur Amtszeit. Die Amtszeit beginnt mit dem Datum der Annahme der Ernennung durch den Wissenschaftlichen Rat.

Für den Vertreter der ESH-Nachwuchswissenschaftler und für den Vertreter der angegliederten nationalen Hypertonie-Gesellschaften gelten gesonderte Regelungen. Diese Regelungen werden von den jeweiligen Gemeinschaften festgelegt.

§ 20 Organisation und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat sollte in der Regel dreimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen.

Jede Gruppe von sechs Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates kann den Präsidenten schriftlich um die Einberufung einer außerordentlichen zusätzlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Rates ersuchen, sofern die Anträge durch triftige Gründe begründet sind.

Die Anwesenheit von sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates bildet das Quorum. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Amtsträger sollten sich in der Regel mindestens alle zwei Monate treffen. Weitere Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und andere Personen können vom Präsidenten zur Teilnahme an den Sitzungen der Amtsträger eingeladen werden.

Der Sekretär des Wissenschaftlichen Rates informiert alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates mindestens 14 Tage vor den Sitzungen über die Tagesordnung der Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates und der Amtsträger. Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates können den Präsidenten mindestens 7 Tage vor den Sitzungen schriftlich auffordern, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 21 Protokolle der Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates

Über jede Sitzung des Wissenschaftlichen Rates ist ein Protokoll zu führen, das alle gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll muss vom Präsidenten und vom Sekretär des Wissenschaftlichen Rates unterzeichnet werden und steht allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates im dafür vorgesehenen Bereich auf der ESH-Website zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 22 Generalversammlung

Die Gesellschaft veranstaltet eine jährliche wissenschaftliche Tagung. Im Rahmen jeder jährlichen wissenschaftlichen Tagung findet eine Generalversammlung statt. Alle angegliederten Mitglieder und Professionelles Mitglieder sind zur Teilnahme eingeladen.

Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird dem Wissenschaftlichen Rat und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zugestellt. Es dürfen nur Themen zur Abstimmung gebracht werden, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind. Anträge von angegliederten Mitgliedern oder Professionelles Mitgliedern zur Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Die Generalversammlung beschließt über Änderungen der Statuten, über die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie über alle anderen Angelegenheiten, die ihr durch diese Statuten übertragen wurden.

Nur angegliederte Mitglieder und Professionelle Mitglieder mit Wohnsitz in Europa sind berechtigt, während der jährlichen wissenschaftlichen Tagung in der Generalversammlung abzustimmen.

§ 23 Präsidium

Nach Ablauf ihrer jeweiligen zweijährigen Amtszeit als Präsident werden die Präsidenten für zwei Jahre Vorsitzender des Präsidiums und anschließend (ordentliches) Mitglied des Präsidiums. Das Präsidium ist zu konsultieren, wann immer Rat benötigt wird. Einmal jährlich, vorzugsweise im Rahmen der jährlichen wissenschaftlichen Tagung oder bei Bedarf, findet eine gesonderte Sitzung zwischen ausgewählten Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates und dem Präsidium statt.

§ 24 Auszeichnungsausschuss

Der Auszeichnungsausschuss wird jedes Jahr im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen wissenschaftlichen Tagung während der entsprechenden Sitzung des Wissenschaftlichen Rates eingerichtet. Den Vorsitz führt der Präsident (oder ein von ihm aus den Reihen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates benannter Vertreter). Weitere Mitglieder sind der Vize-

präsident, der Sekretär des Wissenschaftlichen Rates sowie drei weitere vom Wissenschaftlichen Rat benannte Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Auszeichnungsausschuss prüft die Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit der ESH-Preise für jedes Jahr. Der Ausschuss bewertet die vom Wissenschaftlichen Rat und von ESH-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten und wählt die am besten geeigneten Preisträger aus. Er ernennt außerdem Personen zu Ehrenmitgliedern.

§ 25 Finanzielle Aspekte und Rechnungsprüfung

Auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Rates und mit Zustimmung der Generalversammlung beauftragt die Gesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und Verteilung eines Jahresberichts über die Finanzen der Gesellschaft sowie mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen, die vom Wissenschaftlichen Rat, dem Präsidenten und dem Kassier als notwendig erachtet werden.

Der unabhängige Wirtschaftsprüfer erstattet dem Wissenschaftlichen Rat Bericht. Der Kassier legt der Mitgliederversammlung die vom Wirtschaftsprüfer vorgelegten Finanzergebnisse vor.

Die Gesellschaft haftet allein für ihre Verbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der ESH ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Änderungen der Statuten

Änderungen der Statuten der ESH müssen dem Wissenschaftlichen Rat von mindestens sechs oder mehr Professionellen Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss eine Bekanntgabe der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Für die Annahme solcher Änderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich. Nach Ermessen des Wissenschaftlichen Rates kann eine Brief- oder Online-Abstimmung durchgeführt werden. Die Änderung wird unmittelbar nach Ende der jährlichen wissenschaftlichen Tagung oder nach Abschluss der Brief- oder Online-Abstimmung Bestandteil der Statuten.

§ 27 Beschlüsse des Rates

Unabhängig von den Statuten sollte der Wissenschaftliche Rat ein Verzeichnis formeller Beschlüsse des Rates führen, das als Leitfaden für seine Arbeitsabläufe dient. Dazu gehören unter anderem Beschlüsse in den folgenden Bereichen:

1. Für die Führung der Gesellschaft relevante Definitionen, z. B. den Status „angegliederten“ und „assoziiert“ nationaler Hypertonie-Gesellschaften und anderer wissenschaftlicher Gesellschaften.
2. Richtlinien für die Durchführung von Satellitenveranstaltungen
3. Planung der jährlichen wissenschaftlichen Tagung
4. Verfahren zur Anerkennung wissenschaftlicher Tagungen im Bereich der Hypertonie durch die ESH
5. Vereinbarungen mit den Herausgebern wissenschaftlicher Fachzeitschriften
6. Regelungen zur Ausarbeitung von Leitlinien zur Hypertonie durch die Gesellschaft allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Gremien.
7. Regelungen für Arbeitsgruppen
8. Regelungen für die Gruppe junger Forscher
9. Regelungen für Exzellenzzentren und Blutdruckambulanzen
10. Regelungen für ESH-Hypertonie-Spezialisten

§ 28 Zusammenarbeit

Die Gesellschaft ist bestrebt, ihre Aktivitäten mit anderen ähnlichen Fachgesellschaften in Europa und anderen Teilen der Welt abzustimmen.

§ 29 Auflösung und Liquidation

Der Verein hat keinen festgelegten Auflösungstermin.

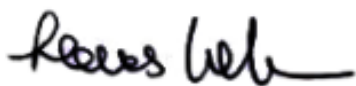
Sollte eine Auflösung des Vereins geplant sein, muss ein Auflösungsantrag durch eine 3/4-Mehrheit des Wissenschaftlichen Rates oder durch 1/5 der Professionellen Mitglieder unterstützt werden. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, deren Tagesordnung eine Bekanntgabe der vorgeschlagenen Auflösung enthalten muss. Eine solche Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden, um angenommen zu werden.

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, so ist das verbleibende Vermögen des Vereins einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zu übertragen, die ähnliche Ziele verfolgen.

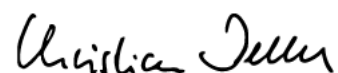
§ 30 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Allen derzeitigen Mitgliedern wird eine Verlängerung ihrer Mitgliedschaft um ein Jahr ab dem Datum dieser Genehmigung gewährt, damit sie die neuen Mitgliederstrukturen nutzen und, sofern sie noch nicht gezahlt haben, ihre Mitgliedsbeiträge entrichten können; sie wechseln innerhalb desselben Einjahreszeitraumes automatisch in die Professionelle Mitgliedschaft über. Mitglieder von Arbeitsgruppen müssen eine Mitgliedschaft besitzen, und Vorsitzende von Arbeitsgruppen sowie Leiter von ESH-Exzellenzzentren oder Blutdruckambulanzen müssen eine Professionelle Mitgliedschaft besitzen, jeweils innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Genehmigung dieser Statuten.

Alle derzeitigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates behalten ihre Ämter unter vollständiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstjahre, und die Regelungen zur Amtszeit treten unverzüglich in Kraft, wobei der Präsident bei Bedarf eine Verlängerung um ein Jahr gewähren kann, um den Betrieb des Wissenschaftlichen Rates aufrechtzuerhalten. Derzeitige Ex-Officio Mitglieder bleiben bis zu einem Jahr im Amt; innerhalb dieser Frist entscheidet der Wissenschaftliche Rat, wie ihre Aufgaben künftig von ordentlichen Mitgliedern wahrgenommen werden können oder ob Task Forces eingerichtet werden müssen.



Thomas Weber
ESH-Präsident



Christian Delles
ESH-Sekretär

ESH-Generalversammlung, 30. Mai 2026
Danzig, Polen